

- 1 **Zustandekommen des Vertrages**
- 1.1 Die Stadtwerke Waiblingen benötigt vom Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag Stadtwerke Autostrom Natur ("Auftrag"). Dann erhält der Kunde von den Stadtwerken eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüfen die Stadtwerke das Angebot des Kunden.
- 1.2 Der Vertrag über Stadtwerke Autostrom Natur ("Vertrag") kommt zustande, sobald die Stadtwerke dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt.
- 2 **Stromlieferung**
- Stadtwerke Autostrom Natur beliefert den Kunden mit Strom an den öffentlich zugänglichen Stadtwerke-Ladestationen sowie an der im Vertrag benannten Ladestation, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat. Die Ladestationen werden mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.
- 3 **Lieferbeginn**
- 3.1 Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang der Contract-ID beim Kunden.
- 3.2 Einen von Abs. (1) abweichenden Termin werden die Stadtwerke dem Kunden schriftlich mitteilen.
- 4 **Contract-ID und Nutzung der öffentlichen Ladeinfrastruktur**
- 4.1 Die Stadtwerke stellen dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an Stadtwerke Ladestationen zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 4 des Auftrags dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.
- 5 **Preise/Rechnungsbetrag Stromlieferung**
- 5.1 Die in Ziffer 4 des Auftrags genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und anschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.
- 5.2 Der Rechnungsbetrag für die Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Arbeitspreis multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh) sowie der laut Vertrag anfallenden Grundgebühr. Dieser Betrag wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Im Rechnungsbetrag sind neben der Umsatzsteuer die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, etwaige Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), § 19 Strom NEV-Umlage, Offshoreumlage und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten. Bestandteil der Rechnung ist zudem eine Auflistung aller Ladevorgänge mit Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie die Energiemenge seit der letzten Rechnungslegung.
- 6 **Preisänderungen der Stromlieferung**
- 6.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- 6.2 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit den Stadtwerken gemäß Abs. (3) die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 6.3 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.
- 6.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke sollen eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- 7 **Änderungen von Steuern und Abgaben**
- 7.1 Die Stadtwerke sind verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben.
- 7.2 Die Anpassung der in Abs. (1) genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß § 16 bleibt unberührt. Die Stadtwerke werden den Kunden über die angepassten Preise mit der nächsten fälligen Rechnung informieren.
- 7.3 Absätze (1) und (2) gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.
- 8 **Messung, Ablesedaten und Zutrittsrecht**
- 8.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem in Ziffer 5 des Auftrags genannten Arbeitspreis abgerechnet.
- 8.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Stadtwerke gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 9 **Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen**
- 9.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern ("Stromdiebstahl").
- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 9.3 Die Stadtwerke haben die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 10 **Vertragsänderungen**
- 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. 2008 I, S. 2006) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke unzumutbar werden, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen (mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten) entsprechend anzupassen.
- 10.2 Die Stadtwerke werden dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz (1) mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken Waiblingen bei Bekanntgabe besonders hingewiesen.
- 11 **Fälligkeit und Zahlungsweise**
- 11.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 11.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Lieferpreise gemäß Ziffer 5 des Auftrags, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.
- 11.3 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 11.4 Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.
- 11.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn die Stadtwerke erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 11.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche von den Stadtwerken nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.
- 12 **Datenschutz**
- Die Stadtwerke oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Stadtwerke nutzen die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber den Stadtwerken Waiblingen GmbH, Abteilung Vertrieb, Postfach 17 47, 71307 Waiblingen zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber.
- 13 **Bonitätsauskunft**
- Die Stadtwerke sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden können die Stadtwerke den Vertragsschluss verweigern.
- 14 **Rechtsnachfolge**
- 14.1 Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 14.2 Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14.3 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze (1) und (2) die gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.4 Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.
- 15 **Gerichtsstand**
- Gerichtsstand ist Waiblingen, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- Informationspflichten**
- gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB.
- 16 **Laufzeit und Kündigung**
- 16.1 Dieser Vertrag kann vom Kunden oder von den Stadtwerken mit einer Frist von mindestens einem Monat(e) zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absätzen (2), (3) und (4) bleiben von diesem Absatz (1) unberührt.
- 16.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, in den Fällen des § 9 Abs. (1) das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß § 9 Abs. (2) sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 16.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 16.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 17 **Leistungsbehebung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten**
- 17.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von den Stadtwerken gemäß § 9 beruht.
- 17.2 Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie den Stadtwerken bekannt sind oder von den Stadtwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 18 **Haftung**
- 18.1 Die Stadtwerke haften in den Fällen des § 17 nicht.
- 18.2 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Absätze (3) und (4) nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffungsgeheimhaltung oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 18.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 18.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rechtsverkehr mit Privatkunden.
- 18.5 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
- 19 **Vertragspartner**